

Anlage 4 Vergütungsübersicht für die Durchführung von Krankenfahrten als Liegend- und Tragestuhltransport
Vertragsschlüssel: 46 13 988

Zum Vertrag nach § 133 SGB V über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes für Versicherte der IKK classic in Sachsen mittels Taxi- und Mietwagenunternehmen vom 1. Januar 2019

§ 1 Voraussetzungen

1. Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten mit Patienten, die mit einem Behindertentransportwagen liegend oder mit Tragestuhl transportiert werden vor, vergütet die IKK classic dem Taxi-/Mietwagenunternehmen die erbrachte Leistung zusätzlich mit einer Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt.
2. Für Fahrzeuge mit Taxi- bzw. Mietwagenkonzession zum Transport von Patienten mittels Behindertentransportwagen liegend bzw. mit Tragestuhl ist bei der IKK classic ein entsprechender Nachweis einzureichen (Eintrag im Fahrzeugbrief bzw. –schein oder TÜV-Bestätigung), aus denen sich die Ordnungsmäßigkeit der werksmäßigen Fahrzeugausstattung bzw. der eventuellen Nachrüstung derartiger Vorrichtungen hervor geht.

§ 2 Vergütung

1. Für die Vergütung von Krankenfahrten mittels Behindertentransportwagen liegend oder mit Tragestuhl gilt für Taxiunternehmen die Preisvereinbarung in Anlage 1 und für Mietwagenunternehmen in Anlage 2 des Vertrages.
2. Die in den Vergütungen enthaltene Mehrwertsteuer entspricht dem jeweilig gesetzlich gültigen Mehrwertsteuersatz.
3. Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt beträgt die Pauschale **24,30 Euro**.

§3 Abrechnung

- (1) Mit Angabe des Vertragsschlüssels 46 13 988 erfolgt nach § 6 des Vertrages die Abrechnung mit der entsprechenden Positionsnummer.

Positionsnummer	Fahrt
76 01 XX (Liegendtransport)	Für den behinderungsbedingten Mehraufwand je Versicherten und Fahrt für Krankenfahrten
7401XX (Tragestuhl)	

XX = 5./6. Stelle des Schlüssels

00	Keine besondere Ausprägung
01	Krankenhausbehandlung, voll-oder teilstationär
02	Krankenhausbehandlung, vor-oder nachstationär
03	Verlegung aus medizinisch notwendigen Gründen
04	Verlegung aus medizinisch notwendigen Gründen
05	Ambulante Behandlung
10	ambulante Operation gem. § 115 b SGB V
20	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
30	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung